

Beitragsordnung des Vereins Naturerhalt Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V.

§ 1 Grundsätze

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Entrichtung der Aufnahmegebühren und Beiträge des Vereins. Die jeweiligen Aufnahmegebühren und Beiträge des Vereins müssen in dieser Beitragsordnung festgeschrieben werden. Die Beitragsordnung muss jedem Mitglied bei der Beitrittserklärung bekannt gemacht werden.

§ 2 Aufnahmegebühren und Verwendung

Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung für die Aufnahme im Verein eine Aufnahmegebühr festlegen, die von jedem neuen Mitglied einmalig beim Eintritt in den Verein zu entrichten ist. Die Aufnahmegebühren stehen der Vereinskasse in voller Höhe zur satzungsmäßigen Verwendung zur Verfügung.

§ 3 Vereinsbeitrag und Verwendung

Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und steht der Vereinskasse in voller Höhe zur satzungsmäßigen Verwendung zur Verfügung. Bei Eintritt bis zum 30. Juni ist der volle Vereinsbeitrag, ab 01. Juli der halbe Vereinsbeitrag zu entrichten. Die festgesetzten Beiträge treten zum 01. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Das beschlussfassende Gremium kann einen anderen Termin festlegen. Einmal gezahlte Beiträge werden insbesondere bei Austritt, Ausschluss oder Tod nicht zurückerstattet.

§ 4 Aufnahmegebühren und Beiträge

1. Aufnahmegebühr
 - Derzeit sind keine Aufnahmegebühren zu entrichten.
2. Vereinsbeitrag
 - Derzeit ist kein Vereinsbeitrag zu entrichten.

§ 5 Beitragsentrichtung

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt im Abbuchungsverfahren im 1. Quartal eines jeden Jahres.

§ 6 Beitragsverwaltung

Die Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die persönlichen Daten der Mitglieder werden zu diesem Zwecke nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.